

AGFK BAYERN

Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Kommunen
in Bayern e.V.

VERGABE VON FAHRRADLEASING- LEISTUNGEN

LEITFADEN
FÜR KOMMUNALE
AUFTRAGGEBER



Vergabe von Fahrradleasing-Leistungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Leitfaden der AGFK in Bayern e. V. für kommunale Auftraggeber

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Die Grundkonzeption des Fahrradleasings.....	2
3.	Checkliste für die Vergabe von Fahrradleasing-Leistungen	4
4.	Das richtige Vergaberechtsregime.....	5
5.	Das Vergabeverfahren konzipieren.....	6
5.1.	Verfahrensart wählen	7
5.2.	Losaufteilung	10
5.3.	Eignungskriterien.....	10
5.4.	Zuschlagskriterien	11
5.5.	Mit dem Angebot einzureichen.....	15
5.6.	Zeitplan und Fristen	16
6.	Die Vergabeunterlagen zusammenstellen.....	18
6.1.	Die Leistungsbeschreibung.....	18
6.1.1.	Allgemeines	19
6.1.2.	Auftraggeber	19
6.1.3.	Anforderungen an Fahrräder / Pedelecs	19
6.1.4.	Browserbasierte Online-Plattform	20
6.1.5.	Teilnehmende Fahrradhändler	21
6.1.6.	Anforderungen an die Rahmenvereinbarung	21
6.1.7.	Anforderungen an die Einzel-Leasingverträge	24
6.2.	Preisblatt	27
6.3.	Formulare für das Vergabeverfahren	28
7.	Die Bekanntmachung auf der Vergabeplattform vorbereiten.....	29
8.	Durchführung des Vergabeverfahrens	30
9.	Dokumentation des Vergabeverfahrens & Statistikmeldung	31
10.	Über diesen Leitfaden.....	32

1. Einleitung

Dieser Leitfaden soll den Kommunen als Arbeitshilfe bei der Beschaffung von Fahrradleasing-Leistungen und insbesondere bei der Erstellung der hierfür erforderlichen Vergabeunterlagen dienen.

Er enthält und ersetzt keine vergaberechtliche oder sonstige Rechtsberatung im Einzelfall. Jegliche rechtliche und fachliche Prüfung und die darauf abgestimmte Erstellung der Vergabeunterlagen sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt durch den jeweiligen öffentlichen Auftraggeber in eigener Verantwortung. Die in dem Leitfaden aufgeführten Formulierungen sind nur beispielhaft und ggf. nicht vollständig; die tatsächlichen Formulierungen und Anforderungen muss der jeweilige öffentliche Auftraggeber eigenverantwortlich und auf seinen konkreten Beschaffungsbedarf abgestimmt wählen und formulieren.

2. Die Grundkonzeption des Fahrradleasings

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing¹) ermöglicht es, dass Beschäftigte und Arbeitgeber einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.² Für die Zeit der Entgeltumwandlung überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung; aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten ergeben.³

Zu diesem Zweck schließt die Kommune eine Rahmenvereinbarung mit einem Fahrradleasing-Anbieter ab. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist regelmäßig ein vergaberechtpflichtiger Vorgang. Als Rahmenverträge im vergaberechtlichen Sinne werden Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen verstanden,

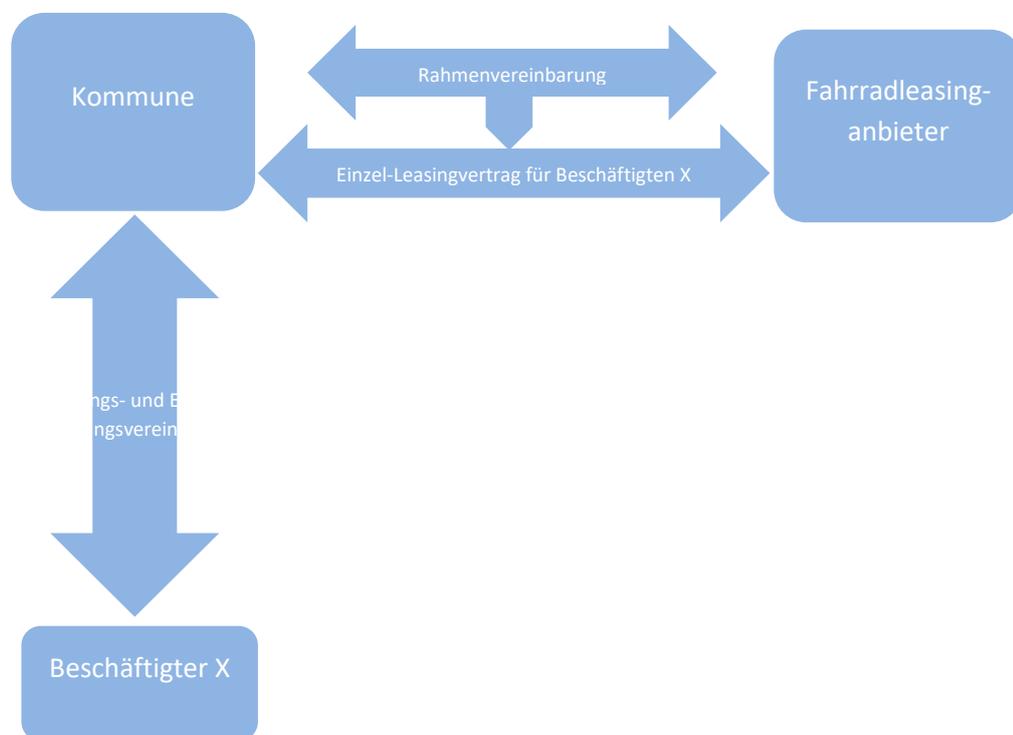
¹ Der Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen, vgl. § 1 Abs. 1 des TV-Fahrradleasing.

² Vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 TV-Fahrradleasing.

³ Vgl. § 2 Abs. 2 TV-Fahrradleasing.

die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.⁴ Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung kann die Kommune nach Bedarf für die jeweiligen Beschäftigten der Kommune Einzelaufträge bei dem Fahrradleasing-Anbieter abrufen.

Diese beiden vorgenannten Vertragsverhältnisse – die Rahmenvereinbarung zum einen und der jeweilige Einzel-Leasingvertrag zum anderen – sind voneinander zu unterscheiden. Hinzu kommt die Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvereinbarung⁵ zwischen Kommune und ihrer/ihrer Beschäftigten.



Die Kommune ist als Gebietskörperschaft regelmäßig öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts.⁶ Die Rahmenvereinbarung mit dem Fahrradleasing-Anbieter muss die Kommune deshalb unter Beachtung des Vergaberechts abschließen.

⁴ Vgl. § 103 Abs. 5 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (nachfolgend: GWB) / § 15 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (nachfolgend: UVgO); der vergaberechtliche Begriff der „Rahmenvereinbarung“ unterscheidet sich nicht von dem Begriff eines „Rahmenvertrags“.

⁵ Die als Ergänzung zum Arbeitsvertrag mit dem Beschäftigten abzuschließenden Vereinbarungen zur Überlassung und zur Entgeltumwandlung können in einer Vereinbarung oder in zwei Vereinbarungen gefasst werden.

⁶ Vgl. § 99 Nr. 1 GWB.

3. Checkliste für die Vergabe von Fahrradleasing-Leistungen

Die einzelnen Aspekte der nachfolgenden Checkliste werden im Anschluss an diese erläutert (vgl. Ziffern 4 ff. dieses Leitfadens).

1. Vergaberechtsregime bestimmen

- 1.1. Art der Leistung bestimmen
- 1.2. Auftragswert schätzen
- 1.3. Anwendbares Vergaberechtsregime ableiten

2. Vergabeverfahren konzipieren

- 2.1. Verfahrensart wählen
- 2.2. Aufteilung in Lose
- 2.3. Festlegung Eignungskriterien
- 2.4. Festlegung Zuschlagskriterien
- 2.5. Festlegung mit dem Angebot einzureichender Unterlagen
- 2.6. Zeitplan Vergabeverfahren

3. Vergabeunterlagen zusammenstellen

- 3.1. Leistungsbeschreibung mit Vorgaben für Rahmenvertrag und Einzel-Leasingverträge
- 3.2. Preisblatt
- 3.3. Formulare für Vergabeverfahren

4. Bekanntmachung vorbereiten

- 4.1. Projektraum auf Vergabeplattform einrichten
- 4.2. Bekanntmachungsformular befüllen
- 4.3. Vergabeunterlagen hochladen
- 4.4. Bekanntmachung des Verfahrens vornehmen

5. Vergabeverfahren durchführen

- 5.1. Angebote öffnen
- 5.2. Angebote werten
- 5.3. Beschlussfassung des zuständigen Gremiums /
Entscheidungsträgers über geplante Zuschlagserteilung
- 5.4. Gewerbezentralregisterauskunft einholen
- 5.5. Vorabinformation i. S. v. § 134 GWB⁷
- 5.6. Zuschlag erteilen

6. Abschluss des Vergabeverfahrens

- 6.1. Bekanntmachung der erfolgten Auftragsvergabe
- 6.2. Dokumentation des Vergabeverfahrens finalisieren
- 6.3. Statistikmeldung

⁷ Bei Anwendbarkeit des Oberschwellenvergaberechts, vgl. dazu Ziffer 4 dieses Leitfadens.

4. Das richtige Vergaberechtsregime

Vor der Durchführung des Vergabeverfahrens muss geprüft werden, welche vergaberechtlichen Regelungen für das Vergabeverfahren zur Anwendung gelangen, insbesondere ob die Vergabeverordnung (**VgV**⁸) zu beachten und damit ein EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder aber die Unterschwellenverordnung (**UVgO**⁹) Anwendung findet und ein nationales Vergabeverfahren durchzuführen ist. Das hängt zum einen von der Art der Leistungen¹⁰, zum anderen vom geschätzten Auftragswert ab.

- Es ist die **Art der Leistungen**, die beschafft werden sollen, zu bestimmen. Dabei ist zwischen Bauaufträgen zum einen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zum anderen zu differenzieren. Bei den Leistungen des Fahrradleasing-Anbieters handelt es sich regelmäßig um Liefer- und Dienstleistungen.
- Es ist ein Dokument zur **Auftragswertschätzung** zu erstellen. Für diese Schätzung ist der Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen und zwar inklusive sämtlicher etwaiger Optionen und Verlängerungsoptionen.¹¹ Bei einer Rahmenvereinbarung wird der Wert auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während der gesamten Laufzeit einer Rahmenvereinbarung geplant sind.¹²

Bsp.: Soll bspw. eine Rahmenvereinbarung mit dem Fahrradleasing-Anbieter abgeschlossen werden, der eine Laufzeit von 2 Jahren hat und zudem zweimalig eine Verlängerungsoption um je ein weiteres Jahr für den Auftraggeber vorsieht, wäre der Umsatz zugrunde zu legen, der von dem Fahrradleasing-Anbieter über die maximale Vertragslaufzeit von insgesamt 4 Jahren mit sämtlichen über diese Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Einzelaufträgen schätzungsweise erzielt werden kann.

⁸ Vgl. bspw. https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/.

⁹ Vgl. bspw. <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.html>.

¹⁰ Relevant ist für diese Einordnung daneben auch noch die Art des Auftrags. Dabei ist zwischen folgenden Auftragsarten zu unterscheiden: 1. öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, 2. öffentliche Aufträge, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, 3. verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge und 4. Konzessionen (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 – 4 GWB; in Abhängigkeit davon gelten unterschiedliche Schwellenwerte und unterschiedliche Vergabeordnungen. Der Abschluss eines Rahmenvertrags einer Kommune mit einem Fahrradleasing-Anbieter wird jedoch regelmäßig als öffentlicher Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers zu qualifizieren sein.

¹¹ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 VgV.

¹² Vgl. § 3 Abs. 4 VgV.

Wenn von einem Liefer- und Dienstleistungsauftrag auszugehen ist und die Schätzung des Auftragswerts vorliegt, ist das Vergaberechtsregime wie folgt zu bestimmen:



Auftragswert beträgt
215.000,00 Euro¹³ o-
der mehr



Oberschwellenvergaberecht
kommt zur Anwendung:
VgV (und der 4. Teil des GWB,
§§ 97 ff.)¹⁴

Auftragswert beträgt
weniger als
215.000,00 Euro



**Unterschwellenvergabe-
recht**¹⁵ kommt zur Anwendung:
UVgO¹⁶

5. Das Vergabeverfahren konzipieren

Nachdem das richtige Vergaberechtsregime feststeht, müssen vom öffentlichen Auftraggeber zunächst bestimmte Festlegungen zum Vergabeverfahren getroffen werden. Es muss entschieden werden, welche Verfahrensart gewählt wird, ob der Auftrag in Lose aufgeteilt wird, welche Eignungskriterien und welche Zuschlagskriterien gelten sollen. Es muss zudem festgelegt werden, welche Unterlagen vom Bieter mit seinem Angebot eingereicht werden müssen.

Dazu im Einzelnen:

¹³ Stand 01.01.2022. Bitte beachten Sie, dass die Schwellenwerte für die Anwendung des Oberschwellenvergaberichts dynamisch sind und alle zwei Jahre ggf. verändert werden.

¹⁴ In vielen Fällen wird der geschätzte Auftragswert des Rahmenvertrags mit dem Fahrradleasing-Anbieter den Betrag von 215.000,00 Euro überschreiten und damit das Oberschwellenvergaberecht zur Anwendung gelangen.

¹⁵ Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist das Vergaberecht anzuwenden, wenn ein Auftraggeber haushalts- oder zurechtlich hierzu verpflichtet ist: Kommunen des Freistaats Bayern sind nach § 31 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) bzw. § 30 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) verpflichtet, grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Dabei sind nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bestimmte Vergabegrundsätze anzuwenden. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/true; diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 1. September 2022 außer Kraft, vgl. Ziffer 1.8 der Bekanntmachung.

¹⁶ Unterhalb der Schwellenwerte ist im Freistaat Bayern den kommunalen Auftraggebern die Anwendung der UVgO empfohlen (vgl. Ziff. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/true). Diesem Leitfadens wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Kommune der vorgenannten Empfehlung folgt und die UVgO zur Anwendung bringt.

5.1. Verfahrensart wählen

Im Oberschwellenbereich¹⁷:

Der öffentliche Auftraggeber kann frei zwischen einem **offenen Verfahren** und einem **nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb** wählen.¹⁸ Bei diesen Verfahrensarten ist es nicht zulässig, mit den Bietern nach Ablauf der Angebotsfrist über die Angebote zu verhandeln (bspw. über bestimmte Vertragsklauseln oder über den Angebotspreis oder sonstige Inhalte des Angebots).¹⁹

Das **Verhandlungsverfahren** (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) steht dem öffentlichen Auftraggeber ausschließlich bei Vorliegen bestimmter, sehr eng auszulegender Ausnahmetatbestände zur Verfügung.²⁰ Hierzu zählen beispielsweise die Fallgruppen, dass der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder aber dass der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann.²¹

Verfahrensart	wichtige §§	Beschreibung
Offenes Verfahren	§§ 14 Abs. 2, 15 VgV	einstufiges Verfahren, bei dem öA eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert → Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig
Nicht offenes Verfahren mit TW	§§ 14 Abs.2, 16 VgV	zweistufiges Verfahren, bei dem öA in <u>Stufe 1</u> eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, anhand derer die Prüfung der Eignung erfolgt (Teilnahmewettbewerb), und in <u>Stufe 2</u> nur die geeigneten Unternehmen (ggf.: eine beschränkte Anzahl der geeigneten Unternehmen) zur Abgabe von Angeboten auffordert

¹⁷ Vgl. dazu Ziffer 4 dieses Leitfadens.

¹⁸ Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 VgV i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 VgV.

¹⁹ Vgl. § 15 Abs. 5 Satz 2, § 16 Abs. 9 VgV.

²⁰ Ebenso die Verfahrensarten des wettbewerblichen Dialogs oder der Innovationspartnerschaft, vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3, 4 VgV.

²¹ Vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2, 3 VgV.

		→ Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig
Verhandlungsverfahren mit TW	§§ 14 Abs. 3, 17 VgV	zweistufiges Verfahren, bei dem öA in <u>Stufe 1</u> eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, anhand derer die Prüfung der Eignung erfolgt (Teilnahmewettbewerb), und in <u>Stufe 2</u> nur die geeigneten Unternehmen (ggf.: eine beschränkte Anzahl der geeigneten Unternehmen) zur Abgabe von Erstangeboten auffordert, sodann ggf. mit den Bietern über die Angebote verhandelt (in einer oder mehreren Verhandlungsrunden) und sie später zur Abgabe der endgültigen Angebote auffordert
Verhandlungsverfahren ohne TW	§ 14 Abs. 4, 17 VgV	einstufiges Verfahren, bei dem öA – nicht öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, sondern – die von ihm ausgewählten Unternehmen unmittelbar zur Abgabe von Erstangeboten auffordert, sodann ggf. mit den Bietern über die Angebote verhandelt (in einer oder mehreren Verhandlungsrunden) und sie später zur Abgabe der endgültigen Angebote auffordert

Für die Vergabe von Fahrrad-Leasingleistungen kommen mithin das offene und das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb in Betracht, ein Verhandlungsverfahren (mit Teilnahmewettbewerb) jedoch nur, wenn sich im konkreten Einzelfall ein entsprechender Ausnahmetatbestand begründen lässt.

Im Unterschwellenbereich:²²

Es gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze, obgleich die Verfahrensarten im Unterschwellenbereich anders benannt werden. Hier kann der öffentliche Auftraggeber frei zwischen einer **Öffentlichen Ausschreibung** und einer **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** wählen.²³ Die **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** und die **Verhandlungsvergabe** (mit oder

²² Vgl. dazu Ziffer 4 dieses Leitfadens.

²³ Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 UVgO i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 UVgO.

ohne Teilnahmewettbewerb) stehen dem öffentlichen Auftraggeber ausschließlich bei Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände zur Verfügung.²⁴

Verfahrensart	wichtige §§	Beschreibung
Öffentliche Ausschreibung	§§ 8 Abs. 2, 9 UVgO	einstufiges Verfahren, bei dem öA eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert → Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig
Beschränkte Ausschreibung mit TW	§§ 8 Abs. 2, 10 UVgO	zweistufiges Verfahren, bei dem öA in <u>Stufe 1</u> eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, anhand derer die Prüfung der Eignung erfolgt (Teilnahmewettbewerb), und in <u>Stufe 2</u> nur die geeigneten Unternehmen (ggf.: eine beschränkte Anzahl der geeigneten Unternehmen) zur Abgabe von Angeboten auffordert → Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig
Beschränkte Ausschreibung ohne TW	§§ 8 Abs. 2 und 3, 11 UVgO	einstufiges Verfahren, bei dem öA – nicht öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, sondern – die von ihm ausgewählten Unternehmen unmittelbar zur Abgabe von Angeboten auffordert → Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig
Verhandlungsvergabe mit TW	§§ 8 Abs. 2 und 4, 12 UVgO	zweistufiges Verfahren, bei dem öA in <u>Stufe 1</u> eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, anhand derer die Prüfung der Eignung erfolgt (Teilnahmewettbewerb), und in <u>Stufe 2</u> nur die geeigneten Unternehmen (ggf.: eine beschränkte Anzahl der geeigneten Unternehmen) zur Abgabe von Erstanteilen auffordert, sodann ggf. mit den Bietern über die Angebote verhandelt (in einer oder mehreren Verhandlungsrunden) und sie später zur Abgabe der endgültigen Angebote auffordert

²⁴ Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, 4 UVgO; Ausnahme im Freistaat Bayern: die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe können bei einem Auftragswert von ≤ 100.000,00 EUR auch ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands i. S. d. § 8 UVgO gewählt werden, vgl. Ziffer 1.2.8 Satz 2 und Ziffer 1.2.9 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/true.

Verhandlungs- vergabe ohne TW	§§ 8 Abs. 2 und 4, 12 UVgO	einstufiges Verfahren, bei dem öA – nicht öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert, sondern – die von ihm ausgewählten Unternehmen unmittelbar zur Abgabe von Erstangeboten auffordert, so- dann ggf. mit den Bietern über die Ange- bote verhandelt (in einer oder mehreren Verhandlungsrunden) und sie später zur Abgabe der endgültigen Angebote auffor- dert
-------------------------------------	----------------------------------	--

5.2. Losaufteilung

Es ist von dem öffentlichen Auftraggeber zu prüfen, ob der zu verge- bende Auftrag in Lose aufgeteilt werden kann.

Grundsätzlich sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und ge- trennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen nur dann zusammen vergeben werden, wenn wirt- schaftliche oder technische Gründe dies erfordern.²⁵

Das Losaufteilungsgebot – das auch für die Vergabe von Rahmenverein- barungen gilt – stellt also den gesetzlichen Regelfall dar. Das Abweichen von diesem Regelfall bedarf der Begründung durch den öffentlichen Auf- traggeber und muss entsprechend in der Vergabeakte dokumentiert werden.

5.3. Eignungskriterien

Der öffentliche Auftraggeber überprüft die Eignung der Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien und anhand des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen i. S. d. §§ 123, 124 GWB und hat gegebenenfalls Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.²⁶ Für die Festlegung der Eignungskriterien kommen drei verschiedene Kategorien von Eignungs- kriterien in Betracht²⁷:

1) Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)

Dazu gehören bspw.

- Berufs- oder Handelsregisterauszug

²⁵ Vgl. § 97 Abs. 4 Satz 2, 3 GWB, ergänzend dazu § 30 VgV / § 22 UVgO.

²⁶ Vgl. § 42 Abs. 1 VgV. Bei den zweistufigen Verfahrensarten des nicht offenen Verfahrens und des Verhandlungs- verfahrens mit Teilnahmewettbewerb fordert der öffentliche Auftraggeber nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebots auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind, vgl. § 42 Abs. 2 VgV.

²⁷ Im Unterschwellenbereich: vgl. §§ 31 ff. UVgO.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)

Dazu gehören bspw.

- Gesamtumsatz / Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags
- Mindestjahresumsatz

(Tipp: *Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen.²⁸⁾*

- Berufshaftpflichtversicherung / Betriebshaftpflichtversicherung

3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Dazu gehören bspw.

- geeignete Referenzen
- Beschreibung technischer Ausrüstung
- Studien-/Ausbildungsnachweise/Bescheinigung über Berufsausübungserlaubnis von Inhaber / Führungskräften
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl

Tipp: *Nutzen Sie für die Festlegung der Eignungskriterien das Formular L 1240 EU - Eigenerklärung zur Eignung (Liefer-/Dienstleistungen).²⁹ Der Katalog der zulässigen Eignungskriterien findet sich in §§ 44, 45, 46 VgV.³⁰*

Beachten Sie zudem, dass sämtliche Eignungskriterien explizit auch in der Auftragsbekanntmachung zu benennen sind; deren Angabe in den Vergabeunterlagen genügt regelmäßig nicht.

5.4. Zuschlagskriterien

Es müssen die Zuschlagskriterien festgelegt werden. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot

²⁸ Vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 VgV.

²⁹ Vgl. dazu unten Ziffer 6.3 dieses Leitfadens.

³⁰ Im Unterschwellenbereich: vgl. § 31 ff. UVgO.

bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Als Zuschlagskriterien können der Preis oder die Kosten, aber auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.³¹

Tipp: Anders als Eignungskriterien sind die Zuschlagskriterien leistungsbezogen, nicht unternehmensbezogen. Die Zuschlagskriterien dienen also nicht der Prüfung, ob ein Unternehmen geeignet ist, den Auftrag auszuführen; dies ist Gegenstand der Eignungsprüfung.

*Zudem gilt: die Zuschlagskriterien stehen im freien Ermessen des öffentlichen Auftraggebers. Allerdings müssen sie bestimmte grundsätzliche Anforderungen erfüllen. Sie müssen bspw. mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zudem so festgelegt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.*³²

Für das Aufführen der Zuschlagskriterien kann auf das Formblatt „L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien“ und das dazugehörige Formblatt „L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien Anlage“ zurückgegriffen werden.³³

Beispielhaft könnten sich die Zuschlagskriterien wie folgt gestalten (Prüfung und Festlegung der Kriterien und ihrer Gewichtung im Einzelfall erforderlich):

Nr.	Zuschlagskriterium	Gewichtung	Unterkriterium	Gewichtung	Unter-Unterkriterium	Gewichtung
1.	Qualität	70 %				
1.1			Umfang und Qualität der Service-Leistungen des Fahrradleasing-Anbieters	30 %		
1.1.1					Prozess zum Abschluss eines Einzel-Leasingvertrags	20 %

³¹ Vgl. § 58 Abs. 1, 2 VgV / § 43 UVgO; vgl. zu den Zuschlagskriterien auch Ziffer 1.6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325/true.

³² Vgl. § 127 Abs. 3, 4 GWB.

³³ Siehe dazu auch unten Ziff. 6.3 dieses Leitfadens „Formulare für das Vergabeverfahren“.

					bis hin zur Bereitstellung des Fahrrads / Pedelecs	
1.1.2					Prozess ab Bereitstellung des Fahrrads / Pedelecs (inklusive Umgang mit Mängeln am Leasinggegenstand, Durchführung von Instandhaltungsleistungen, Rückgabe nach Ende der Vertragslaufzeit, Kauf nach Ende der Leasingdauer etc.)	20%
1.1.3					Tools und Nutzerfreundlichkeit der browserbasierten Online-Plattform und ggf. Smartphone-App	20 %
1.1.4					Kundendienst und Hotline	15 %
1.1.5					Abrechnungsprozess	10 %
1.1.6					Marketingmaßnahmen des Auftragnehmers zur Bewerbung des Fahrradleasings bei den Beschäftigten des Auftraggebers (bspw. Durchführung digitaler Präsentationen / Onlineschulungen, Vorort-Informationsveranstaltungen, Vorhaltung von Informationsbroschüren etc.)	15 %
1.2			Umfang und Qualität der Versicherungsleistungen (bspw. Selbstbeteiligung, Diebstahl, Vandalismus, Bedienungsfehler, Unfallschäden, Beitragsgarantie, GAP-Deckung etc.; Prozess bei Eintritt eines	20 %		

			Versicherungsfalls)			
1.3			Umfang und Qualität der Instandhaltungsleistungen	20 %		
1.4			Umfang des Fahrradhändlernetzwerks	30 %		
2.	Angebotspreis ³⁴ (vgl. zur Zusammensetzung des Angebotspreises: Preisblatt Ziffer 6.2)	30 %				

Tipp: Legen Sie für die einzelnen Unterkriterien / Unter-Unterkriterien fest, wofür der Bieter wieviel Punkte erreicht. Wählen Sie zunächst eine Punkteskala (bspw. 0 bis 5 Punkte für jedes Zuschlagskriterium / Unterkriterium / Unter-Unterkriterium oder 0 bis 10 Punkte); idealerweise sollte diese Punkteskala für alle Zuschlagskriterien gleich sein, also jedes Zuschlagskriterium bspw. mit 0 bis 5 Punkten bewertet werden, ebenso jedes Unterkriterium innerhalb des Zuschlagskriteriums usw.

Wenn die Punkteskala bspw. 0 bis 5 Punkte lautet, legen Sie für das Kriterium „Kundendienst und Hotline“ in den Vergabeunterlagen (und damit für die Bieter transparent) fest, in welchem Fall ein Bieter 5 Punkte erhält, in welchem Fall 4 Punkte usw. oder formulieren Sie mindestens abstrakt, worauf es Ihnen bei dem Kriterium „Kundendienst und Hotline“ besonders ankommt. Machen Sie also Ihren Erwartungshorizont für die Bieter transparent. Sind diese Maßstäbe für die Wertung vorab festgelegt, lassen sich später auch die Angebote einfacher auswerten.

³⁴ Der Angebotspreis kann mittels linearer Interpolation in einen Punktwert bspw. zwischen 0 und 5 Punkten umgerechnet werden. Alternativ kann auch die einfache Richtwertmethode zur Anwendung gebracht werden, bei der ein Quotient aus den erreichten Leistungspunkten und dem Angebotspreis nach der Formel „Z = Leistungspunkte / Preis * Skalierungsfaktor“ ermittelt wird, oder aber die erweiterte Richtwertmethode genutzt werden. Vgl. zur Wertung auch den Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von Juli 2019.

5.5. Mit dem Angebot einzureichen

Es ist den Bietern vorzugeben, welche Unterlagen sie mit dem Angebot einzureichen haben. Im Oberschwellenbereich ist diese Liste im Formblatt „L 211 EU - Aufforderung EU“³⁵ vollständig aufzuführen. Das kann bspw. u. a. folgende Unterlagen umfassen:

- 1) Entwurf Rahmenvereinbarung (unter Beachtung sämtlicher Vorgaben der Leistungsbeschreibung und der übrigen Vergabeunterlagen)
- 2) Entwurf Einzel-Leasingvertrag (unter Beachtung sämtlicher Vorgaben der Leistungsbeschreibung und der übrigen Vergabeunterlagen)
- 3) Übersicht teilnehmende Fahrradhändler im Umkreis und kurze Beschreibung der Fahrradhändler
- 4) Preisblatt
- 5) Konzept, bspw. mit folgenden Gliederungspunkten:

I.	Teil:	Beschreibung des Prozesses zum Abschluss eines Einzel-Leasingvertrags bis hin zur Bereitstellung des Fahrrads / Pedelecs
II.	Teil:	Beschreibung des Prozesses ab Bereitstellung des Fahrrads / Pedelecs (inklusive Behandlung von Mängeln am Leasinggegenstand, Durchführung von Instandhaltungsleistungen, Rückgabe nach Ende der Vertragslaufzeit, Kauf nach Ende der Leasingdauer etc.)
III.	Teil:	Beschreibung der browserbasierten Online-Plattform, ihrer Tools und der Nutzerfreundlichkeit sowie – soweit vorhanden – der zugehörigen Smartphone-App
IV.	Teil:	Beschreibung des Kundendiensts und der Hotline inklusive Art und Zeitraum der Erreichbarkeit
V.	Teil:	Beschreibung des Abrechnungsprozesses (hinsichtlich der Leasingraten, der Versicherungsraten, der Instandhaltungsleistungen, hinsichtlich ggf. anfallenden Restwerts bei Kauf nach Ende der Leasingdauer)

³⁵ Siehe dazu auch unten Ziff. 6.3 dieses Leitfadens „Formulare für das Vergabeverfahren“.

VI.	Teil:	Beschreibung von Marketingmaßnahmen des Auftragnehmers zur Bewerbung des Fahrradleasings bei den Beschäftigten des Auftraggebers (bspw. Durchführung digitaler Präsentationen / Onlineschulungen, Vorort-Informationsveranstaltungen, Vorhaltung von Informationsbroschüren etc.)
VII.	Teil:	Beschreibung Leistungsinhalte der Versicherungspakete (inklusive Selbstbeteiligung, Diebstahl, Vandalismus, Bedienungsfehler, Unfallschäden, Beitragsgarantie, GAP-Deckung etc.) und Beschreibung des Prozesses bei Eintritt von Versicherungsfällen
VIII.	Teil:	Beschreibung Leistungsinhalte der Instandhaltungspakete und Beschreibung der zugehörigen Prozesse zur Durchführung der Instandhaltungsleistungen

Tipp: Geben Sie den Bietern verbindlich vor, wie das Konzept gegliedert werden muss (am besten in Orientierung an Ihre Zuschlagskriterien, vgl. dazu oben Ziff. 5.4) und wie umfangreich es maximal sein darf. Andernfalls werden Sie vollkommen unterschiedlich aufgebaute und unterschiedlich umfangreiche Konzepte erhalten oder gar viele verschiedene Einzelunterlagen zu verschiedenen Themenbereichen. Das erschwert das Bewerten der Konzepte (unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) regelmäßig sehr.

5.6. Zeitplan und Fristen

Es sollte ein Zeitplan für das Vergabeverfahren erstellt werden (für den internen Gebrauch beim öffentlichen Auftraggeber). Dies ist u. a. erforderlich, weil Sie bestimmte Fristen für die Bieter festlegen und diesen bekannt machen müssen. Der Zeitplan sollte v. a. Folgendes umfassen:

	Verfahrensschritt	Datum / Frist
--	-------------------	------------------

Vorbereitungsphase		
1.	Vorbereitung Vergabeunterlagen und Vorbereitung des Projekts auf Vergabeplattform	bis ...
Angebotsphase		
2.	Absendung Bekanntmachung und Beginn des Vergabeverfahrens	...
3.	Eingang von Bieterfragen	...
4.	Beantwortung der Bieterfragen	...
5.	Angebotsfrist (Eingang und Öffnung der Angebote)	...
Wertungs- und Zuschlagsphase		
6.	Auswertung der Angebote ³⁶	bis ...
7.	ggf.: Nachforderung von Unterlagen / Durchführung von Aufklärung zu Unklarheiten im Angebot	bis ...
8.	Beschlussfassung des zuständigen Gremiums / Entscheidungsträgers des öffentlichen Auftraggebers über Zuschlagserteilung	von... bis ...
9.	Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs für den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter	bis ...
10.	Versand der Vorabinformationen nach § 134 Abs. 1 GWB	bis ...
11.	Ablauf der Wartefrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB und voraussichtliche Erteilung des Zuschlags	...
12.	Zuschlags- und Bindefrist für die Bieter (ggf. inklusive Zeitpuffer)	...
Abschluss des Verfahrens		
13.	Bekanntmachung der Auftragsvergabe	bis ...

³⁶ Bei Durchführung eines Verhandlungsverfahrens würde sich nach Prüfung der Erstanteile noch die Durchführung der Verhandlungsgespräche mit den Bietern anschließen. Danach werden die Bieter zur Abgabe ihrer angepassten (finalen) Angebote aufgefordert, vgl. § 17 Abs. 10 VgV.

14.	Finalisierung Vergabebericht und Vergabeakte	bis ...
15.	Statistikmeldung zum Vergabeverfahren	bis ...
Vertragsausführungsphase		
16.	Geplanter Leistungsbeginn durch Auftragnehmer	...

6. Die Vergabeunterlagen zusammenstellen

Sämtliche Vergabeunterlagen sind vor dem Beginn des Vergabeverfahrens zusammenzutragen. Dazu gehören insbesondere die vom öffentlichen Auftraggeber zu erstellende Leistungsbeschreibung und das Preisblatt. Dazu gehören zudem die vom öffentlichen Auftraggeber zusammenzustellenden und teilweise auszufüllenden Formulare.

6.1. Die Leistungsbeschreibung

Nach den Vorgaben der VgV sind in der Leistungsbeschreibung die Merkmale des Auftragsgegenstands zu beschreiben und zwar in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, die so genau wie möglich zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und hinreichend vergleichbare Angebote erwarten lassen, die dem öffentlichen Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen.³⁷ Die Leistungsbeschreibung soll also die vom späteren Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen definieren; sie stellt eine Art „Pflichtenheft“ des Auftragnehmers dar und sollte als solches zum Bestandteil der Rahmenvereinbarung gemacht werden.

Tipp: Da die Leistungsbeschreibung die spätere Ausführung des Vertrags betrifft, ist es sinnvoll, dass Anforderungen oder Informationen, die ausschließlich das Vergabeverfahren selbst betreffen, NICHT in der Leistungsbeschreibung behandelt werden, sondern in einem separaten Do-

³⁷ Vgl. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VgV.

kument (z. B. „Vergabeunterlage“ oder „Aufforderung zur Angebotsabgabe“), denn in der Ausführungsphase sind diese Aspekte nicht mehr relevant.

Darüber hinaus ist bei der Gestaltung der Leistungsbeschreibung das Gebot der **Produktneutralität**³⁸ und bei der Gestaltung der Vergabeunterlagen insgesamt der Umgang mit möglicherweise vorhandenen **vorbefassten Unternehmen**³⁹ zu beachten.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte können beispielhaft als Gliederungspunkte der Leistungsbeschreibung dienen:

6.1.1. Allgemeines

Es kann das Projekt des Fahrradleasings kurz erläutert werden. Ggf. wird hier auch auf den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst verwiesen oder dieser der Leistungsbeschreibung als Anlage 1 beigefügt.

6.1.2. Auftraggeber

Es sollte der Auftraggeber mit Sitz und ggf. der für das Fahrradleasing verantwortlichen Stelle / Ansprechpartner:in innerhalb des Auftraggebers genannt werden.

6.1.3. Anforderungen an Fahrräder / Pedelecs

Bsp.⁴⁰: „Geleast werden können werkneue Fahrräder und Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Unterstützung bis max. 25 km/h).

*Der Maximalpreis des Fahrrads / Pedelecs (ohne Versicherung und Instandhaltung, aber inklusive Zubehör) ist auf 7.000,00 EUR begrenzt.*⁴¹

³⁸ Vgl. dazu § 31 Abs. 6 Satz 1 VgV; danach darf in der Leistungsbeschreibung grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

³⁹ Vgl. dazu § 7 VgV; hat ein Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder sonst bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens unterstützt, muss der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung ergreifen, also insbesondere den übrigen Unternehmen die im Rahmen der Vorbefassung ausgetauschten Informationen zur Verfügung stellen und die Fristen im Vergabeverfahren ausreichend lang ausgestalten.

⁴⁰ Die in diesem Leitfaden aufgeführten „Bsp.“-Formulierungen sind nur exemplarisch zu verstehen und ggf. nicht vollständig; die tatsächlichen Formulierungen und Anforderungen muss der jeweilige öffentliche Auftraggeber eigenverantwortlich und auf seinen konkreten Beschaffungsbedarf abgestimmt wählen und formulieren.

⁴¹ Vgl. § 4 Abs. 2 TV-Fahrradleasing.

Art, Modell und Ausrüstung des Fahrrads / Pedelecs kann vom Bezugsberechtigten individuell zusammengestellt werden. Dabei sollen erfahrene Fahrradfahrer, die spezielle Fahrradtypen oder -marken wünschen, ebenso Berücksichtigung finden wie weniger erfahrene Fahrradfahrer. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass den Bezugsberechtigten eine breite Auswahl gängiger, marktüblicher Fahrräder / Pedelecs zur Verfügung steht.

Die Fahrräder / Pedelecs müssen verkehrssicher sein. Mindestens enthalten sein muss eine StVZO-konforme Ausstattung, insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, eine helltönende Klingel, zwei voneinander unabhängige Bremsen, weißer Reflektor vorne, roter Reflektor hinten, gelbe Reflektoren oder Reflektorstreifen an den Rädern.

Fest mit dem Fahrrad / Pedelec verbundenes Zubehör⁴² wie z. B. Gepäckträger, Gepäcktaschen, Fahrradkorb, Schutzbleche, Kettenschutz, Smartphone/Navi-Halterung, Fahrradständer, Fahrradschloss, Anhänger und Kindersitze können vom Bezugsberechtigten mitgeleast werden.

Sogenannte S-Pedelecs und E-Bikes sind nicht Gegenstand der Rahmenvereinbarung und können mithin nicht Gegenstand der Einzel-Leasingverträge sein.“

6.1.4. Browserbasierte Online-Plattform

Bsp.: „Der Auftragnehmer hat eine browserbasierte Online-Plattform zur Verfügung zu stellen, die den Abruf / Abschluss der Einzel-Leasingverträge sowie deren vollständige Abwicklung (inklusive ihrer Beendigung) ermöglicht und sämtliche hierfür erforderlichen Prozesse in digitaler Form abbildet. Die Bedienung der Online-Plattform muss leicht verständlich und intuitiv möglich und die dargestellten Inhalte übersichtlich sein. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Pflegeleistungen die Funktionsfähigkeit der Online-Plattform fortwährend sicherzustellen.“

⁴² Vgl. § 4 Abs. 1 TV-Fahrradleasing.

6.1.5. Teilnehmende Fahrradhändler

Bsp.: „Es muss aus Gründen der Nachhaltigkeit (insbesondere zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ohne Pkw) eine gute Verfügbarkeit von Fahrradhändlern im Umkreis von x km (ausgehend von dem Gemeinde-/Stadtzentrum des Auftraggebers) vorhanden sein.“

Die teilnehmenden Fahrradhändler müssen folgende Anforderungen erfüllen: [ganzjähriger Werkstattservice, Vielfalt an unterschiedlichen Fahrrad- / Pedelec-Typen etc.]“

6.1.6. Anforderungen an die Rahmenvereinbarung

Zwischen dem Auftraggeber und dem Fahrradleasinganbieter als Auftragnehmer kommt im Ergebnis des Vergabeverfahrens (im Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags) eine Rahmenvereinbarung⁴³ zustande. Diese Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für den Abschluss von (auf Abruf zustande kommenden) Einzel-Leasingverträgen zwischen Auftraggeber und dem Fahrradleasinganbieter. Diese Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben.⁴⁴

Tipp: Der Auftraggeber kann – wenn dies in den Vergabeunterlagen klargestellt wird – auch mit mehreren Unternehmen eine Rahmenvereinbarung abschließen. Die Einzelaufträge können in dieser Konstellation ebenfalls gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung und ohne erneutes Vergabeverfahren vergeben werden, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung der Leistung sowie die objektiven Bedingungen für die Auswahl der Unternehmen festgelegt sind.⁴⁵ Ist jedoch in der Rahmenvereinbarung nicht konkret festgelegt, welches Unternehmen in welchem Fall den Einzelauftrag erhält, bedarf es ggf. eines erneuten Vergabeverfahrens zwischen den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen.⁴⁶

Der Bieter ist in den Vergabeunterlagen dazu aufzufordern, mit seinem Angebot den Entwurf einer Rahmenvereinbarung einzureichen, der die

⁴³ Vgl. zu den vergaberechtlichen Anforderungen an den Abschluss von Rahmenvereinbarungen § 21 VgV / 15 UVgO.

⁴⁴ Vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 VgV.

⁴⁵ Vgl. § 21 Abs. 4 Nr. 1 VgV.

⁴⁶ Vgl. § 21 Abs. 4 Nr. 3 VgV.

Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und den übrigen Vergabeunterlagen vollumfänglich berücksichtigen muss.

Tipp: *Alternativ kann der Auftraggeber selbst eine Rahmenvereinbarung entwerfen und diesen als verbindliche Vorgabe für alle Bieter mit in das Vergabeverfahren geben.*

Für die Rahmenvereinbarung können beispielhaft folgende Regelungsgegenstände vorgegeben werden:

Regelungsgegenstand Rahmenvereinbarung	
I.	<p>Gegenstand des Vertrags</p> <p>Bsp.: <i>„Der Auftraggeber ist nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung und der Leistungsbeschreibung berechtigt, auf Abruf Einzel-Leasingverträge mit dem Auftragnehmer abzuschließen, die einen Bezugsberechtigten zur Nutzung eines Leasingfahrrades berechtigen. Eine Pflicht zum Abruf besteht nicht.“</i></p>
II.	<p>Vertragslaufzeit</p> <p>Bsp.: <i>„Die Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 2 Jahre; sie beginnt mit der Erteilung des Zuschlags. Darüber hinaus steht dem Auftraggeber zweimalig das Recht zu, die Rahmenvereinbarung jeweils um 1 weiteres Jahr zu verlängern. Bei Ausübung der Verlängerungsoption hat der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform mitzuteilen.“</i></p> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Die maximale Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung darf – inklusive der Vertragsverlängerungsoptionen – 4 Jahre grundsätzlich nicht überschreiten.⁴⁷</p>
III.	<p>Vertragsbestandteile und Geltungsrangfolge</p> <p>Bsp.: <i>„Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Anlage 1 - die Leistungsbeschreibung (inkl. ihrer Anlagen),</i> ○ <i>Anlage 2 - die mit den Vergabeunterlagen bereitgestellten Vertragsbedingungen,</i> ○ <i>Anlage 3 - das vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte Preisblatt,</i> ○ <i>Anlage 4 - das vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte Einzel-Leasingvertragsmuster,</i>

⁴⁷ Vgl. § 21 Abs. 6 1. Halbsatz VgV; Ausnahme: es liegt ein begründeter Sonderfall vor, vgl. § 21 Abs. 6 2. Halbsatz VgV.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anlage 5 - das vom Auftragnehmer mit dem Angebot eingereichte Konzept, ○ Anlage 6 - das übrige Angebot des Auftragnehmers (inkl. sämtlicher Anlagen), ○ die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung. <p>Bei Widersprüchen der hier aufgezählten Vertragsbestandteile gilt die vorgenannte Reihenfolge zugleich als Rangfolge.“</p>
IV.	<p>Bezugsberechtigte</p> <p>Bsp.:</p> <p>„Bezugsberechtigt sind folgende Beschäftigte des Auftraggebers: Sämtliche Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten des Auftraggebers; die Bezugsberechtigung wird durch den Auftraggeber geprüft. Jedem Bezugsberechtigten wird 1 Leasing-Fahrrad /-Pedelec gewährt. Nicht bezugsberechtigt sind Beschäftigte in Probezeit, Auszubildende, Praktikanten, Beschäftigte, deren voraussichtliche Beschäftigungszeit ab Beginn der Vertragslaufzeit des Einzel-Leasingvertrags weniger als 36 Monate beträgt sowie Beschäftigte mit Rahmenvereinbarungen.“</p>
V.	<p>Abruf</p> <p>Bsp.: „Der Auftraggeber ruft für den jeweiligen Bezugsberechtigten über die browserbasierte Online-Plattform des Auftragnehmers einen Einzel-Leasingvertrag bei dem Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer hat – nach Auswahl des Fahrrads / Pedelegs, des Zubehörs, des Versicherungsschutzes und des Instandhaltungspaketes durch den Bezugsberechtigten – das entsprechende monatliche Entgelt (bestehend aus Leasingrate für Fahrrad / Pedelec, Leasingrate für Zubehör, monatliche Rate für den Versicherungsschutz und monatliche Rate für Instandsetzungspaket) über die Online-Plattform anzubieten. Mit der über die Online-Plattform vorzunehmenden Annahme durch den Auftraggeber kommt der Einzel-Leasingvertrag (Anlage 4 der Rahmenvereinbarung) zustande.“</p>
VI.	<p>Schätzmenge und Höchstmenge der Einzelabrufe</p> <p>Bsp.: „Es werden während der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung schätzungsweise 150 Einzel-Leasingverträge abgeschlossen, höchstens jedoch 200 Einzel-Leasingverträge. Im Falle der Ausübung der Vertragsverlängerungsoption werden für den jeweiligen Verlängerungszeitraum schätzungsweise 75 Einzel-Leasingverträge abgeschlossen, höchstens jedoch 100 Einzel-Leasingverträge. Ein Anspruch auf</p>

	<p><i>Abruf der vorgenannten Schätz- oder Höchstmengen steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Auftraggeber behält sich vor, die maximale Anzahl an Leasing-Fahrrädern /-Pedelecs zu begrenzen.“</i></p> <p>Wichtiger Hinweis: Die Vergabe einer Rahmenvereinbarung erfordert es nach der Rechtsprechung des EuGH⁴⁸, dass in der Bekanntmachung sowohl die Schätzmenge (und/oder der Schätzwert⁴⁹) sowie eine Höchstmenge (und/oder ein Höchstwert) der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren angegeben werden. Zugleich stellt der EuGH klar, dass die Rahmenvereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn diese Menge (oder dieser Wert) erreicht ist. Der öffentliche Auftraggeber hat diese Angaben in den Bekanntmachungstext zu integrieren und sollte sie auch in seine Vergabeunterlagen aufnehmen.</p> <p>Tipp: <i>Die Schätzmengen können bspw. durch eine vorherige Umfrage des Auftraggebers bei seinen Mitarbeiter:innen ermittelt werden.</i></p>
VII.	<p>Kundendienst und Hotline</p> <p><i>Bsp.: „Der Auftragnehmer stellt für alle im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und den Einzel-Leasingverträgen sowie der Online-Plattform auftretenden Fragestellungen des Auftraggebers und der Nutzer einen kundenfreundlichen Kundendienst zur Verfügung (inklusive telefonischer Hotline mit leichter Erreichbarkeit).“</i></p>
VIII.	<p>Datenschutz</p> <p><i>Bspw.: „Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und den Einzel-Leasingverträgen die Vorgaben der DSGVO beachtet werden. Der Auftragnehmer schließt mit dem Auftraggeber die vom Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab.“</i></p>

6.1.7. Anforderungen an die Einzel-Leasingverträge

	Regelungsgegenstand Einzel-Leasingvertrag
I.	<p>Vertragspartner</p> <p><i>Bsp.: „Vertragspartner des Einzel-Leasingvertrags sind die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung, also der Fahrradleasing-Anbieter als Leasinggeber und der öffentliche Auftraggeber als Leasingnehmer.“</i></p>
II.	Gegenstand des Einzel-Leasingvertrags

⁴⁸ Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Juni 2021 - Az. C-23/20.

⁴⁹ Der Wert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Gesamtwert (ohne Mehrwertsteuer) aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge.

	<p>Bsp.: „Der Leasinggeber überlässt dem Bezugsberechtigten des Leasingnehmers (nachfolgend: Nutzer) das in der Anlage zum Einzel-Leasingvertrag spezifizierte Fahrrad / Pedelec inklusive des dort spezifizierten Zubehörs zur Nutzung. Der Nutzer ist berechtigt, das Fahrrad / Pedelec inklusive des Zubehörs zu dienstlichen als auch privaten Zwecken zu nutzen; neben dem Nutzer selbst sind auch dessen/deren Ehegatt:in, Lebensgefährt:in sowie alle mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen zur Nutzung berechtigt.“</p>
III.	<p>Vertragsbestandteile</p> <p>Bsp.: „Bestandteil des Einzel-Leasingvertrags ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1 – die Beschreibung des vom Nutzer konfigurierten Fahrrads / Pedelecs“
IV.	<p>Vertragslaufzeit Einzel-Leasingvertrag</p> <p>Bsp.: „Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit Abschluss des Vertrags. Die Laufzeit des Vertrags endet 36 Monate nach Übergabe des Leasinggegenstands an den Nutzer.⁵⁰ Die Laufzeit des Einzel-Leasingvertrags ist unabhängig von der Laufzeit der Rahmenvereinbarung.“</p>
V.	<p>Instandhaltung des Leasinggegenstands</p> <p>Bsp.: „Der Einzel-Leasingvertrag muss mindestens ein Basis-Wartungspaket umfassen, das dem Nutzer eine jährliche Inspektion nach den Vorgaben des Innungsverbandes des deutschen Zweiradmechanikerhandwerks bei einem der deutschlandweit teilnehmenden Fahrradhändler ermöglicht. Die Wartungen müssen seitens des Fahrradhändlers dokumentiert und die Dokumentation dem Nutzer übergeben werden.</p> <p>Zudem muss der Nutzer auch höherwertige Instandhaltungspakete als das Basis-Wartungspaket wählen können, die neben der jährlichen Inspektion beispielsweise auch den Ersatz von Verschleißteilen beinhalten.“</p>
VI.	<p>Versicherung</p> <p>Bsp.: „Der Leasinggeber hat eine angemessene Vollkaskoversicherung (Basis-Paket) für den Nutzer und das Fahrrad / Pedelec vorzuhalten. Die von dem Leasinggeber vorgehaltene Versicherung muss sämtliche Vorgaben der Rahmenvereinbarung (inkl. seiner Anlagen) und des Einzel-Leasingvertrags abbilden.“</p>

⁵⁰ Vgl. zur Laufzeit § 3 TV-Fahrradleasing.

	<p><i>[ggf.: konkrete Anforderungen an Versicherung statuieren, bspw. hinsichtlich der Abdeckung von Materialfehlern, Produktionsfehlern, Konstruktionsfehlern, Elektro-/Akkufehlern bzw. -defekten, Diebstahl, Raub, Vandalismus, Sachbeschädigung, Unfallschäden, Sturzschäden, Bergung, Bedienungsfehlern bzw. unsachgemäße Behandlung, Mobilitätsgarantie, Pannenhilfe, Transport defekter/verunfallter Räder zur Werkstatt oder Wohnort, europaweite Versicherung etc.]</i></p> <p><i>Zudem muss der Nutzer auch höherwertige Versicherungspakete als das Basis-Vollkaskoversicherungspaket wählen können.</i></p> <p><i>Auch muss der Nutzer eine Arbeitgeber-Ratenschutzversicherung hinzubuchen können (für Fälle längerer Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, außerordentlicher, verhaltens- oder personenbedingter Kündigung, außerordentlicher oder ordentlicher betriebsbedingter Kündigung, gegen die der Nutzer eine Kündigungsschutzklage erhebt, für den Todesfall etc.).“</i></p>
VII.	<p>Rückgabe und Kauf</p> <p><i>Bsp: „Nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Einzel-Leasingvertrags ist der Leasinggegenstand durch den Nutzer an den Leasinggeber zurückzugeben. Sofern der Leasinggeber dem Nutzer die Option einräumt, das Fahrrad / Pedelec nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu kaufen, hat er dem Nutzer 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit über die Online-Plattform ein Angebot für den Kauf in Textform zu unterbreiten.“</i></p>
VIII.	<p>Abrechnung</p> <p><i>Bsp.: „Der Leasingnehmer erhält vom Leasinggeber zusammen mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses eine Dauerrechnung, in der die Leasingrate, die Versicherungsrate und die Instandhaltungsrate gesondert ausgewiesen werden; diese monatlichen Raten sind während der gesamten Laufzeit des Einzelleasingvertrags fest vereinbart. Die jeweilige Rechnung wird dem Leasingnehmer über die browserbasierte Online-Plattform zur Verfügung gestellt. Die Zahlung der Raten erfolgt monatlich im Voraus.“</i></p>

6.2. Preisblatt

Neben der Leistungsbeschreibung sollte auch ein vom Auftraggeber erstelltes Preisblatt als Teil der Vergabeunterlagen in das Vergabeverfahren gegeben werden, das von den Bietern ausgefüllt und mit dem Angebot eingereicht werden muss.

Der Preis wird regelmäßig ein Zuschlagskriterium sein. Für die Wertung der Preise ist es erforderlich, dass sich die Preisangaben der eingereichten Angebote miteinander vergleichen lassen. Es sollten sämtliche Preispositionen vom Bieter abgefragt werden, die relevant sind und ein Angebotsgesamtpreis ermittelt werden, der die für die Wertung relevante Zahl darstellt.

	Preisposition	Preisangabe des Bieters in EUR
I.	Leasingrate im Rahmen eines Einzel-Leasingvertrags pro Monat (netto)*	
	für Fahrradtyp A (= City-Rad) <i>*bezogen auf ein durchschnittliches Fahrrad mit einem Kaufpreis von 2.000 Euro (tatsächlicher Preis, nicht UVP)</i>	
	für Fahrradtyp B (= Trekking-Rad) <i>*bezogen auf ein durchschnittliches Fahrrad mit einem Kaufpreis von 3.000 Euro (tatsächlicher Preis, nicht UVP)</i>	
	für Fahrradtyp C (= Pedelec) <i>*bezogen auf ein durchschnittliches Pedelec mit einem Kaufpreis von 4.000 Euro (tatsächlicher Preis, nicht UVP)</i>	
II.	Versicherungsrate im Rahmen eines Einzel-Leasingvertrags pro Monat (netto)* <i>*bezogen auf ein durchschnittliches Fahrrad (Fahrradtyp B - Trekkingrad) mit einem Kaufpreis von 3.000 Euro (tatsächlicher Preis, nicht UVP) und bezogen auf ein Basis-Versicherungspaket</i>	
III.	Instandhaltungsrate im Rahmen eines Einzel-Leasingvertrags pro Monat (netto)* <i>*bezogen auf ein durchschnittliches Fahrrad (Fahrradtyp b- Trekkingrad) mit einem Kaufpreis von 3.000 Euro (tatsächlicher Preis, nicht UVP) und bezogen auf ein Basis-Instandhaltungspaket</i>	

IV.	ggf. sonstige Preispositionen, die im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und/oder den Einzelleasingverträgen anfallen:	
V.	GESAMT netto:	
VI.	GESAMT brutto (= ANGEBOTSPREIS):	

6.3. Formulare für das Vergabeverfahren

Soweit der öffentliche Auftraggeber keine eigenen Formblätter für seine Vergabeverfahren verwendet, können die Formulare des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für Liefer- und Dienstleistungsaufträge über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/lieferunddienstleistungsauftraege/index.php> (dort: „Bearbeitbare Formulare - Stand 10.01.2022“).

Wird bei einem Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich die Verfahrensart des Offenen Verfahrens gewählt, sollten insbesondere folgende Formulare aus dem Unterordner „VgV“, Unterunterordner „Teil 1“ und „Teil 2“ genutzt werden:

Vom öffentlichen Auftraggeber auszufüllende, den Vergabeunterlagen hinzuzufügende Formulare:

- L 211 EU - Aufforderung EU⁵¹
- L 1240 EU - Eigenerklärung zur Eignung – Liefer-/Dienstleistungen⁵²
- L 2440 - Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO
- L 2441 - Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO
- (ggf. L 227 und I 2270 - Gewichtung der Zuschlagskriterien)

Hinweis: *Das Formular für die europaweite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens ist in die Vergabeplattform integriert*

⁵¹ Es sei denn, es wurden Lose gebildet, dann ist das Formular „Aufforderung EU Lose“ zu verwenden.

⁵² Bei den mit „*“ gekennzeichneten Feldern in diesem Formular hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene Eignungsnachweis verlangt wird.

und dort im Rahmen der Erstellung des Projektraums auszufüllen, vgl. dazu unten 7.

Vom öffentlichen Auftraggeber nicht auszufüllende, den Vergabeunterlagen hinzuzufügende Formulare:

- L 212 EU - Bewerbungsbedingungen EU
- (L 214 EU - Besondere Vertragsbedingungen⁵³)
- L 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen

Vom öffentlichen Auftraggeber den Vergabeunterlagen hinzuzufügende und später vom Bieter auszufüllende und mit dem Angebot einzureichende Formulare:

- L 213 - Angebotsschreiben ohne Lose⁵⁴
- L 234 - Bietergemeinschaft
- L 235 - Verzeichnis der Leistungskapazität anderer Unternehmen
- L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- L 2442 - Erklärung Auftragsverarbeitung (erst nach Auftragserteilung einzureichen)

7. Die Bekanntmachung auf der Vergabeplattform vorbereiten

Das Vergabeverfahren ist elektronisch über die Vergabeplattform des Freistaats Bayern abzuwickeln⁵⁵:

- Link zur Plattform: <https://www.auftraege.bayern.de>
- Link zur Anmeldung als Vergabestelle: <https://vst.deutsche-evergabe.de/account/login>

Nach entsprechender Anmeldung auf der Plattform ist für das konkrete Vergabeverfahren ein Projektraum einzurichten.

⁵³ Das Formular dürfte regelmäßig nicht passend sein für den abzuschließenden Rahmenvertrag. In der Konsequenz wäre im Formular L 211 EU - Aufforderung EU das entsprechende Kreuz auf Seite 1 zu entfernen.

⁵⁴ Es sei denn, es wurden Lose gebildet, dann ist das Formular „Angebotsschreiben bis 6 Lose“ zu verwenden.

⁵⁵ Unterhalb der Schwellenwerte ist im Freistaat Bayern den kommunalen Auftraggebern die elektronische Kommunikation bei der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen; eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht – auch bei Anwendung der UVgO – nicht. (vgl. Ziff. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325>true). Diesem Leitfaden wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Kommune der vorgeannten Empfehlung folgt und das Vergabeverfahren elektronisch durchführt.

Sodann kann durch Ausfüllen der entsprechenden elektronischen Textfelder das Bekanntmachungsformular vorbereitet werden. Des Weiteren können die Vergabeunterlagen hochgeladen und die Angebotsfrist eingestellt werden.

Nach entsprechender Endkontrolle und den ggf. erforderlichen, internen Freigabeprozessen des öffentlichen Auftraggebers kann sodann die Bekanntmachung über die Vergabeplattform abgesendet werden. Mit dieser Absendung beginnt das Vergabeverfahren.

8. Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Durchführung des Vergabeverfahrens im Detail ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Sie richtet sich nach den Vorgaben der VgV bzw. der UVgO. Zusammenfassend müssen insbesondere folgende Schritte vorgenommen werden (vgl. dazu auch den Zeitplan in Ziffer 5.6):

- ggf. Beantwortung von Bieterfragen,
- Öffnung der Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist,
- vierstufige Wertung der Angebote (1. Formale Prüfung, 2. Eignungsprüfung, 3. Prüfung der Angemessenheit der Preise, 4. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots anhand der Zuschlagskriterien),
- ggf. Nachforderung von Unterlagen / Durchführung von Aufklärung zu Unklarheiten im Angebot,
- Beschlussfassung des zuständigen Gremiums / Entscheidungsträgers des öffentlichen Auftraggebers über Zuschlagserteilung,
- Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters,
- Vorabinformation nach § 134 GWB,
- Erteilung des Zuschlags,
- Bekanntmachung der erfolgten Auftragsvergabe,
- Statistikmeldung.

Für die vorstehenden Schritte können ebenfalls die entsprechenden Formulare des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für Liefer- und Dienstleistungsaufträge über folgenden Link abgerufen und genutzt werden:

- <https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/lieferunddienstleistungsauftraege/index.php> (dort: „Bearbeitbare Formulare - Stand 10.01.2022“, dort insb. „VgV“/„UVgO“, jeweils „Teil 3“).

Darüber hinaus ist den kommunalen Auftraggebern die Anwendung des „Vergabehandbuchs für Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern“ empfohlen⁵⁶, abrufbar unter

- https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhl/c4_vergabe_liefer_vhl_vhl_bayern.pdf.

Auch können Informationen und vergaberechtliche Arbeitshilfen für kommunale Auftraggeber im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über folgenden Link abgerufen werden:

- www.vergabeinfo.bayern.de.

9. Dokumentation des Vergabeverfahrens & Statistikmeldung

Der öffentliche Auftraggeber hat das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dazu gehören bspw. die Dokumentation der Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen, die Dokumentation der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, der Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen, der Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen sowie der Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.⁵⁷

Zudem hat der öffentliche Auftraggeber einen Vergabebericht für das Vergabeverfahren anzufertigen, der mindestens die in § 8 Abs. 2 VgV aufgeführten Inhalte enthalten muss. Dazu gehören u. a.

⁵⁶ Ziffer 4.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325>true.

⁵⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 VgV; im Unterschwellenbereich gilt § 6 UVgO bzw. Ziffer 1.10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19 (IMBek), abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_I_2325>true.

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert der Rahmenvereinbarung,
- die nicht berücksichtigten Angebote sowie die Namen der nicht berücksichtigten Bieter und die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung,
- der Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots,
- bei Verhandlungsverfahren die Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen sowie
- gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden.

Es muss nach Abschluss des Vergabeverfahrens zudem eine statistische Meldung über das Vergabeverfahren nach Maßgabe der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erfolgen.⁵⁸ Dies kann auf der Vergabepattform in dem Projekt-raum des Vergabeverfahrens vorgenommen werden.

10. Über diesen Leitfaden

Dieser Leitfaden wurde in Kooperation mit der Rechtsanwaltskanzlei DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam entwickelt. Verfasser dieses Leitfadens sind Janko Geßner (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) und Madeleine Riemer (Fachanwältin für Vergaberecht).

Der Leitfaden ersetzt – wie einleitend erläutert – weder eine individuelle, auf das jeweilige konkrete Vergabeverfahren bezogene (vergabe-)rechtliche Prüfung noch eine diesbezügliche Rechtsberatung.

Die Anwender:innen dieses Leitfadens können sich – zum Zweck der Fortschreibung dieses Leitfadens – mit ihren Praxiserfahrungen oder zu etwaigem Präzisions- / Änderungsbedarf gern an folgende E-Mail-Adresse wenden: info@agfk-bayern.de.

⁵⁸ Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind alle Auftraggeber nach § 98 GWB (und damit auch kommunale Auftraggeber) verpflichtet, die in der VergStatVO festgelegten Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge an Destatis zu übermitteln, vgl. § 2 Abs. 1 VergStatVO. Im Unterschwellenbereich sind kommunale Auftraggeber verpflichtet, die in der VergStatVO festgelegten Daten zu öffentlichen Aufträgen zu übermitteln, wenn der Auftragswert über 25.000 Euro netto liegt, vgl. § 2 Abs. 2 VergStatVO.

ZIELE DER AGFK BAYERN

MEHR INFRASTRUKTUR

Wenn Radfahren Spaß machen soll, müssen Radfahrerinnen und Radfahrer den nötigen Platz im öffentlichen Raum bekommen – auf der Fahrbahn, auf Radwegen, in Bussen und Bahnen sowie bei den Abstellflächen.

MEHR RADKULTUR

Die Verkehrsmittelwahl ist immer auch eine Imagefrage. Ziel der AGFK Bayern ist es zu zeigen, dass das Rad positiver und gern gesehener Teil der Stadt- bzw. Kreiskultur ist.

MEHR VERKEHRSSICHERHEIT

Nur wenn das Rad als sicheres Verkehrsmittel wahrgenommen wird, steigen mehr Menschen aufs Fahrrad um. Daher gehört Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer zu den zentralen Zielen der AGFK Bayern.

MEHR UMWELTSCHUTZ

Eine umweltfreundliche Nahmobilität trägt wesentlich zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Daher gehört es zu den zentralen Zielen der AGFK Bayern, den Anteil des Rad- und Fußverkehrs im Modal Split zu erhöhen und die Vernetzung im Umweltverbund zu fördern.

Die AGFK Bayern e.V. freut sich deshalb über weitere Mitgliedskommunen, die diese Ziele unterstützen wollen!



Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V.

Geschäftsstelle AGFK Bayern
Karl-Zucker-Straße 2
91052 Erlangen
Telefon +49 (0)9131 616 0190
Mail info@agfk-bayern.de

Impressum

Herausgeberin: AGFK Bayern e.V.
Redaktion: Rechtsanwaltskanzlei DOMBERT, Potsdam
Stand: März 2022
Foto: © Lars Zahner – stock.adobe.com
Die Rechte an allen Bildern, Texten und Darstellungen liegen bei der AGFK Bayern e.V. bzw. dem genannten Fotografen.